

es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit bestellen, und sie kann einen Vertreter zu den Gesellenprüfungen, die von der H^K veranstaltet werden, entsenden. Sie beruft und leitet die Sitzung der H^K, wenn der Vorstand ihre Berufung ablehnt, obwohl ein rechtmäßiger Grund zu ihrer Anrufung gegeben ist. Steht die Abänderung des Statuts zur Beratung, so kann darüber nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. Ihr steht die Entscheidung unbeschadet der Rechte Dritter bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Inhaber von Ämtern zu. Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen 4 Wochen Beschwerde an die Landeszentralbehörde gegeben, die endgültig entscheidet (§ 103 o. i. B. mit § 96 GewD).

§ 8. **Auflösung.** Eine Auflösung der H^K in dem Sinne, daß sie zu existieren aufhört, ist nicht zulässig. Wohl aber kann die Aufsichtsbehörde die Auflösung mit der Maßgabe verfügen, daß das Amt ihrer Mitglieder und ihrer sämtlichen Organe mit Einschluß des Gesellenausschusses erlischt. In diesem Falle sind gleichzeitig die Neuwahlen anzuordnen. Die Verfügung kann erfolgen, wenn die H^K wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt. Aus anderen Gründen darf die Auflösung nicht angeordnet werden. Gegen die Auflösungsverfügung kann jedes der bisherigen Mitglieder binnen 2 Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde einlegen, die endgültig entscheidet (§ 103 o. Abs 3 GewD). Die H^K hat nicht das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.

Literatur: Vgl. bei Art. Gewerbepolizei, Gewerbevereine, Handwerk, Handwerkskammern; ferner Gertrud Scharf, Die Tätigkeit und Entwicklung der H^K, 1910. **Wetten.**

Häusersteuer † Gebäudesteuer

Hausierhandel
† Handel § 334, Gewerbepolizei § 241, Wandergewerbe

Hausindustrie
† am Schluß des Bandes

Hausgesetz
† Autonomie, Adel, Landesherr, Ebenbürtigkeit

Hausminister
† Landesherr, Ministerium

Hebammen

§ 1. Begriff und Stellung im allgemeinen. § 2. Ausbildung, Fortbildung. § 3. Ausübung des Berufs. § 4. Aufsichtigung, Entziehung des Prüfungszugriffes, Auszeichnungen. § 5. Berufsorganisationen. § 6. Anhang: Wochenbettslegerinnen.

§ 1. **Begriff und Stellung der Hebammen im allgemeinen.** In Deutschland sind zur Hilfeleistung bei Entbindungen ausgebildete weibliche Personen, meist aus niederen Ständen (aber § 2) vorhanden, die sog. Hebammen; nach der letzten Statistik (1898) 37 025 gegenüber rund 2 Millionen Geburten — von denen 90% von H. geleitet werden —, so daß auf eine H. durchschnittlich 54 Geburten jährlich entfallen. In den einzelnen Staaten schwankte diese Ziffer zwischen 1: 18 und 1: 121. Auf eine H. entfielen durchschnittlich 1412 Einwohner. In zahlreichen Bezirken ist ein offener Mangel an H. vorhanden, namentlich auf dem Lande.

Das Gewerbe der H. ist nicht freigegeben; seine Ausübung wird von einem Prüfungszugriff abhängig gemacht (§ 30 Abs 2 GewD). Der Betrieb des Gewerbes durch Frauen ohne diese Voraussetzung wird bestraft (GewD § 147); Männern steht der Betrieb frei, nur dürfen sie sich nicht „Geburtshelfer“ nennen. Die Approbation rückt die H. noch nicht in die Reihe der geprüften Medizinalpersonen im Sinne des Abs 3 des § 147 der GewD ein. Die H. können deshalb bei Ausstellung unrichtiger Zeugnisse nach gemäß § 278 StGB bestraft werden.

Die nicht gewerbsmäßige Ausübung des H. Berufes ist straflos, ebenso die unentgeltliche geburtshilfliche Tätigkeit einer weiblichen Person, wenn nicht besondere polizeiliche Vorschriften dem entgegenstehen, z. B. Polizeiverordnung in der Provinz Ostpreußen.

Die GewD läßt, indem sie ungeprüften Frauen die staatliche Genehmigung zum Betriebe des H. Gewerbes unterläßt, eine weitere landesgesetzliche Regelung zu (DVB). So haben die Bundesregierungen verschiedentlich verbindliche Anordnungen über die Vorbedingungen zur Annahme der H. Schülerinnen, die Art des Gewerbebetriebes der H. und die beliebige Niederlassung der H. einschränkende Bestimmungen getroffen.

Preußen: Allgemeine MinVg v. 6. 8. 83, abgeändert durch Erl. v. 16. 5. 84 und 24. 2. 00 (MBlB 83 § 211, 84 § 124, 00 § 100); **Sachsen:** v. 4. 6. 99 (GBl 413), ergänz. Bef. v. 5. 4. 09 (GBl 316) und 4. 5. 10 (GBl 261); **Sachsen:** v. 16. 11. 97 (GBl 152), v. 30. 6. 02 und 6. 5. 08 (GBl 237); **Baden:** v. 2. 1. 02 (GBl 39), v. 22. 4. 03 (GBl 120), v. 30. 9. 06 (GBl 519); **Elfaß-Lothringen:** v. 25. 3. 89 (GBl 33).

Aus dem StGB kommen für die H. besonders in Betracht: §§ 218—220 (Abtreibung), §§ 222, 230 (fahrlässige Tötung und Körperverletzung), § 300 (Offenbarung von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Gewerbes anvertraut sind).

Zu standesamtlichen Geburtsanzeigen sind die H. auf Grund des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und besonderer Anweisungen der Bundesstaaten unter gewissen Umständen verpflichtet, nämlich regelmäßig bei